

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

**Bebauungsplan Nr. 1588
- Hannover Congress Centrum -**

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 02.07.2009:

„...Die heute unbefestigte und teilweise mit Gehölzen bestandene Fläche soll als offene Stellplatzfläche gestaltet und teilweise mit einem Parkhaus überbaut werden.

Der Planbereich ist im Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover als Fläche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Die vorhandenen Gehölze sind Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Die wassergebundenen Flächen im B-Planbereich und die nördlich davon gelegenen unbefestigten Flächen des B-Plans 1587, dienen der im angrenzenden Wohngebiet ansässigen Mehlschwalbenkolonie als Entnahmefläche für ihr Nestbaumaterial. Mehlschwalben sind, wie alle europäischen Vögel gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9,10 BNatSchG besonders geschützt.

Daten zur im Plangebiet vorkommenden Flora und Fauna liegen mir nicht vor und sollten demzufolge, als Grundlage für die Eingriffsermittlung, erhoben werden. Ein faunistisches Fachgutachten sollte u. a. abklären, ob und wo ausreichende Flächen für die Entnahme des Nestbaumaterials der Mehlschwalben nach Realisierung der Bebauung verfügbar sind, um die Mehlschwalbenkolonie am Ort zu erhalten. Das Nestbaumaterial ist für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit für die Reproduktion der Schwalben am Ort von besonderer Bedeutung. Durch den direkten funktionalen Zusammenhang zwischen Nestbaumaterial und Reproduktion beinhaltet der Schutz der Fortpflanzungsstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch die zwingend notwendigen Standorte für die Nestbaumaterialgewinnung.

Aus bodenschutz- und wasserbehördlicher Sicht erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme:

1. Bodenschutzbehördliche Belange

Innerhalb des östlichen Geltungsbereiches des Plangebietes befindet sich eine Altablagerung. Hierzu wären nähere Hinweise Ihres Fachbereiches 67 zu berücksichtigen.

2. Wasserbehördliche Belange

2.1 Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen wären mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten

Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 3, 4 und 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei meiner unteren Wasserbehörde (Team 36.12) einzureichen.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich eine größere Grundwasserabsenkung zum Bau eines Untergeschosses für die Eilenriede und den benachbarten Zoo als problematisch darstellen würde.

2.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach-, und Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird. Die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung ist grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Januar 2002) durchzuführen.

In dem Zusammenhang wäre zu beachten, dass bei der Versickerung gezielte Vorreinigungen zu installieren oder aber oberirdisch zu versickern wäre.

Vor dem Hintergrund, dass der Schallschutz der Wohnbevölkerung im weiteren Verfahren noch stärker behandelt werden soll, habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzutragen und die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. ...“

Zentrale Polizeidirektion vom 15.06.09

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„...der von Ihnen beantragten Planungsbereich wurde schon bearbeitet, ausgewertet und zum Teil sondiert.“

Zu einer Karte im Maßstab 1: 5.000:

„Bombardierung / Kriegseinwirkungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich: Oberflächensondierung bzw. Bauaushubüberwachung empfohlen.“ (Der Bereich der Bauungspläne Nrn. 1587 und 1588 wurde markiert).

In einer Karte im Maßstab 1: 500, die den südlichen Bereich der Eilenriedehalle darstellt, wurden zwei Flächen markiert. Eine Fläche wurde markiert, weil sich das Gelände dort nicht räumen lässt, da es vom südlichen Teil der Eilenriedehalle überbaut ist. Ein weiterer langgestreckter Grundstücksbereich südlich dieses Gebäudeteils wurde als entmunitionierte Fläche (Abnahme durch KBD) markiert.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 16.11.2010:

„Im B-Plan soll ein Teilstück (südwestlicher Bereich des B-Planes 1588 wird derzeit als Schwesternheim genutzt), das zusätzlich zum B-Plan genommen wurde, in ein „allgemeines Wohngebiet“ umgestellt werden.

Untersuchungen im übrigen B-Plan-Gebiet, die der Region Hannover nicht vorliegen, wurden nach Hinweisen der LHH kontaminierte Auffüllungen angetroffen. Die LHH schließt daraus, dass auch das o. g. Teilstück des B-Planes, was nicht bisher untersucht wurde, die ähnlichen Belastungen aufweist. Aufgrund des Verdachtes und die Änderung in ein allgem. Wohngebiet sind Bodenuntersuchungen hinsichtlich der geplanten Nutzung nach dem BBodSchG erforderlich.

Da aus Zeitgründen [...] eine Prüfung der durchgeführten Untersuchungen nicht möglich [ist] wird sich der Stellungnahme der LHH angeschlossen, Untersuchungen durchzuführen.

Die Untersuchungen bzw. der Untersuchungsumfang sind nach Prüfung der Gutachten bzw. der Untergrunduntersuchungen mit dem Grundstückseigentümer, dem Gutachter und den zuständigen Behörden abzustimmen.

[...]

Ergänzend teilen wir hinsichtlich möglicherweise geplanter Niederschlagswasserversickerungen folgendes mit:

Aufgrund der bestehenden Bodenbelastungen im betroffenen Plangebiet und der nicht ausreichend erkundeten Schadstoffbelastung könnte möglicherweise geplanten Versickerungsmaßnahmen nicht zugestimmt werden. Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund/Boden im Bereich der Versickerung frei von Schadstoffen ist, so dass die Versickerung für das Grundwasser schadlos möglich ist.“

Bebauungsplan Nr. 1588 „Hannover-Congress-Zentrum“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes, in dem die Realisierung zweier Parkhäuser mit einer maximalen Höhe von 64 Metern ü. NN möglich sein soll. Ferner erfolgt eine Festsetzung von privaten Grünflächen, die z. T. mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überlagert sind. Dort ist zum Ausgleich für Eingriffe an anderer Stelle die Pflanzung und anschließender Erhalt von 50 standortgerechten Bäumen mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm vorgesehen. Die westliche Begrenzung bildet im Wesentlichen ein Pflanzstreifen, der sich bis zur dortigen Bebauung erstreckt. Im zentralen Bereich ist eine Gruppe von drei Bäumen zum Erhalt festgesetzt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Teile des Planbereiches sind bereits bebaut. Die verbleibenden Flächen sind wassergebunden befestigt und dienen als Stellplätze. Sie sind bis auf den nordöstlichen und mittleren Bereich gehölzfrei, ermöglichen jedoch v.a. in den Randbereichen eine freie Versickerung der Niederschläge. Zum westlich angrenzenden Wohngebiet ist ein ein- bis zweireihiger Gehölzbestand vorhanden, der Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger und Insekten bietet. Auch entlang der Schackstraße befindet sich eine Gehölzreihe mit entsprechenden Lebensraumfunktionen. Im zentralen Bereich ist eine Baumgruppe anzutreffen.

Kartierungen im Jahr 2009 haben für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse lassen auf eine geringe bis mittlere Lebensraumbedeutung der Planflächen schließen. Eine Ausnahme bildet das Gebiet allerdings für die Mehlschwalbe. Im benachbarten Wohngebiet ist eine für das Stadtgebiet bedeutende Population dieser Art vorhanden. Zum Nestbau dient nachweislich das Material der wassergebundenen Decke der Stellplätze im Plangebiet, vorwiegend aus dem Bereich südlich der Eilenriedehalle. Von hier aus erfolgt der Transport des Nistmaterials zu den Brutstätten in der Dickensstraße. Im östlichen Teil des Plangebietes befinden sich vier Bäume mit ausgefaulten Astlöchern, die potentiell als Fledermausquartiere oder als Brutplätze für Höhlenbrüter dienen können.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung kommt es zu einer weitergehenden Versiegelung der Planfläche. Sofern der bisher in § 8 der textlichen Festsetzungen fixierten örtlichen Versickerung auch zukünftig nichts entgegensteht, bleibt die Grundwasserneubildung unbeeinflusst von der zukünftigen Flächennutzung. Dagegen ist mit einem teilweisen Verlust des Gehölzbestandes zu rechnen. Zusammen mit der zusätzlichen Bebauung wird sich dadurch auch eine nachhaltige Veränderung des Ortsbildes einstellen.

Eingriffsregelung

Zur Minimierung der Eingriffe ist es erforderlich, geeignete Teilbereiche der Stellplätze bzw. der Feuerwehrezufahrt auch zukünftig in wassergebundener Decke herzustellen, um den Mehlschwalben die Bereitstellung des Nistmaterials weiterhin zu ermöglichen.

Des Weiteren sind während der Baumaßnahmen umfangreiche Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand zu schaffen. Dies umfasst auch eine Bewässerung während etwaiger baubedingter Grundwasserabsenkungen.

Als Ausgleich für den Gehölzverlust im Bebauungsplan Nr. 1587 ist die Pflanzung von 50 Bäumen auf einer Fläche im westlichen Planbereich vorgesehen, u. a. auch im Bereich der Flugroute der Mehlschwalben. Vor Umsetzung der Maßnahmen sollte fachlich sichergestellt werden, dass die Pflanzungen für die Mehlschwalben und deren Nistmaterialtransport keine Barriere darstellen. Die potentiellen Brut- oder Quartiersbäume sind – soweit deren Entfernung im weiteren Vorhaben erforderlich ist, zeitnah vor der Fällung auf Tierbesatz zu untersuchen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 31.08.2010

61.11/11.01.2011